

Lärmschutz ist bei einem Abenteuerspielplatz ...

... strenger zu handhaben als bei herkömmlichen Kinderspielplätzen

Eine Gemeinde hatte im allgemeinen Wohngebiet einen großen Kinderspielplatz genehmigt. Auf dem 1.700 Quadratmeter großen Spielplatz sollten sich Ruhe- und Picknickflächen abwechseln mit Spielinseln für Kinder aller Altersstufen. Auch eine Tischtennisplatte, eine Streetballanlage und ein großer Bolzplatz waren geplant.

Ein Anwohner klagte gegen die Baugenehmigung: Sie verletze das Gebot, bei der Bauplanung auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. So sah es auch das Verwaltungsgericht Trier (5 K 47/10). "Herkömmliche" Kinderspielplätze seien grundsätzlich überall zulässig, ohne bestimmte Lärmwerte einhalten zu müssen. Denn der Lärm spielender Kinder sei als "sozialadäquat" anzusehen und von den Anwohnern hinzunehmen.

Hier lägen die Dinge allerdings anders. Denn angesichts seiner Größe und Ausstattung sei dieser Spielplatz eher als Abenteuerspielplatz einzustufen. Dafür gelten andere Maßstäbe: Solche Spielplätze müssten (bei vollem Betrieb!) die Werte der rheinland-pfälzischen Freizeitlärm-Richtlinie einhalten. Deren Grenzwerte würden laut Expertengutachten auf dem Abenteuerspielplatz um bis zu neun dB(A) überschritten.

Das sei unzumutbar: Wenn ein dB(A)-Wert um zehn dB(A) steige, fühle sich das für normal empfindliche Personen bereits so an, als verdopple sich der Lärm. Daher sei die Baugenehmigung rechtswidrig. Der Betreiber müsse den Spielplatz auf eigene Kosten anders planen und anschließend erneut eine Baugenehmigung beantragen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/laermschutz-ist-bei-einem-abenteuerspielplatz>